

Aalener Jahrbuch 1988

Herausgegeben vom Geschichts-
und Altertumsverein Aalen e.V.

Bearbeitet von Karlheinz Bauer

Konrad Theiss Verlag
Stuttgart und Aalen

Die letzte Hinrichtung auf dem Aalener Galgenberg

Eugen Hafner

Von einer Untat ist zu berichten, die wegen ihres menschlich-tragischen Hintergrundes zur Zeit des Geschehens Wogen der Anteilnahme hochgehen ließ; bis zum heutigen Tage wird davon in Aalen und auch in Fachsenfeld erzählt. Personen der Handlung sind zwei Mörder, der Fachsenfelder Dorfschulmeister Johann Jakob Riesenmann, geboren am 27. März 1788 zu Marschalkenzimmern (Oberamt Sulz am Neckar), und seine Ehefrau Elisabetha Magdalena, geborene Fuchs, sowie die Opfer, der pensionierte gutsherrliche Verwalter und Schulmeister Sartori, wohnhaft in Fachsenfeld, und dessen Ehefrau.

Am 8. Februar 1819 kam von Fachsenfeld die amtliche Anzeige an das Oberamt Aalen, der ehemalige Schullehrer und gutsherrliche Verwalter Sartori, 71 Jahre alt, habe mit heftigen Schmerzen sich oft erbrechen müssen und ringe mit dem Tode, auch seine Ehefrau sei von dem nämlichen Übel befallen und dem Tode nahe. Als der Aalener Stadtarzt Dr. Bösbier an den „Tatort“ kam, war Sartori bereits tot – Todesursache: Arsenikvergiftung. Frau Sartori wurde noch nach Aalen gebracht, konnte auch noch vernommen werden, starb aber wenige Tage darauf an einer Lungenentzündung, die sie sich zugezogen hatte.

Der Verdacht richtete sich sogleich auf den Amtsnachfolger Riesenmann. Der war, mit guten Zeugnissen anderer Schulen versehen, 1811 nach Fachsenfeld gekommen und hatte ein Jahr später mit dem dortigen Schulmeister Sartori einen Pensionsvertrag geschlossen, wonach er den Schuldienst seines schon betagten Vorgängers übernehmen sollte. Dafür hatte er diesem jährlich 150 Gulden (fl) zu bezahlen, bei einem Ableben Sartoris hätte er der Witwe 50 fl geben müssen. Der Vertrag erhielt „höhere“ Genehmigung und Riesenmann damit den Fachsenfelder Schuldienst mit einem jährlichen Einkommen von ca. 340 fl.

Dieses Einkommen stellte aber zum größten Teil den Naturalertrag des Schulgutes dar; Wiesen und Äcker also, die landwirtschaftlich genutzt werden mußten, wenn man von deren Ertrag leben wollte. Den wesentlich geringeren Teil des Einkommens stellte das von den Eltern der Schüler zu entrichtende Schulgeld dar. Aus den vorhandenen Quellen geht nun Widersprüchliches hervor: Der offizielle Bericht des Oberamtes erwähnt, daß Riesenmann das Schulgut nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hatte. Dies scheint allerdings nicht für die ganze Zeit seines Aufenthaltes in Fachsenfeld zu gelten.

In einem Gedicht, das Riesenmann in der Untersuchungshaft verfaßt und das die

ganze Leidenszeit bis zur Verurteilung, aber auch Gedanken tiefer Reue und Abscheu über seine Untat enthält, erwähnt er auch die Feldarbeit, die ihm bei der mageren Kost so beschwerlich gewesen sei. Es scheint aber doch so gewesen zu sein, daß Riesenmann einen Teil des Schulgutes verpachtet hatte. Dann kamen die Hungerjahre 1816 und 1817, in denen bei bestem Willen keine Pacht entrichtet werden konnte. Auch das Schulgeld blieb aus, zumal durch einen Hagelschlag in der Gegend auch die anderen Dorfbewohner so geschädigt waren, daß sie nicht mehr bezahlen konnten. Auch die Pachtpreise sanken.

Bildung und Besoldung der Schulmeister

Bildung und Besoldung der „Schulmeister“ waren noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Württemberg nach Orten und Gegenden sehr verschieden, im allgemeinen aber auf einem recht niedrigen Niveau. Das Spottlied vom armen Dorfschulmeisterlein, das man heute noch hören kann, beruht auf traurigen Fakten.

Die in Stuttgart 1810 erschienene „Generalverordnung betr. das deutsche Elementarschulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs“ erst regelte für einen Großteil von Württemberg die Ausbildung der Lehrer und setzte für die Besoldung des Schulmeisters als Minimum 150 fl im Jahr fest, verlangte jedoch, wo immer der Zustand der Ortskasse es gestattete, eine Erhöhung auf das Doppelte.

Erst in einem Landesgesetz von 1836 wurden die Minimalgehälter auf 200 bis 350 fl angehoben; weitere Verbesserungen folgten, so daß die Lehrer auch auf dem Dorfe vom verachteten Schulmeister zu angesehenen Honoratioren emporrückten.

Seine erste Frau, eine Krämerstochter aus „Unterhambach“, wie in den Gerichtsprotokollen steht (wahrscheinlich Unterheimbach bei Weinsberg), hatte Riesenmann nach kurzer, glücklicher Ehe durch Tod im Wochenbett verloren. Alle Schwierigkeiten kamen für ihn eigentlich erst mit der zweiten Frau, Elisabeth geborene Fuchs, einer Metzgerstochter aus Heubach. Ihr wurde Hochmut und Geiz vorgeworfen. Im „Hange zum Großtun“ soll sie's ihrem Manne gleichgetan haben, aber wegen des „Abtrags“, der Pension an Sartori, den Vorgänger, lag sie ihm Tag und Nacht in den Ohren, „sie wollten beide sich in der Kleidung mehr vor der Welt zeigen, als ihre Einkünfte erlaubten“.

Als nun die schlechten Zeiten kamen, mußten sie ans gemeinsame Vermögen gehen, welches zu Beginn ihrer Ehe mit rund 1500 fl angegeben worden war; binnen zweier Jahre hatten sie es auf die Hälfte verbraucht. Anträge bei der Gutsherrschaft, die auch für die Lehrerbesoldung zuständig war, auf Übernahme der Alterspension für den Vorgänger Sartori, wurden abschlägig beschieden. In seinem Gedicht schildert Riesenmann die große materielle Not, in die er durch die Mißjahre geraten war:

„Brennesseln, Rettichblätter und Kraut
war unser Speis zur Not.

In teurer Zeit da hatten wir
oft nicht den Bissen Brot.“

Und dazu kam die Klage über die schlechte Bezahlung der Schulmeister, die dazu führte, daß mancher nebenher „zur Schande“ ein Handwerk treiben mußte: „Ich weiß, es gibt Schulmeister als Feldmesser, als Bauern, Schreiber, Strumpfstricker, Schreiner, Weber, Schuhmacher und Schneider.“

Gegen Martini 1818 erkrankte Sartori lebensgefährlich. Doch zum makabren Verdruß von Riesenmann und seiner Frau kam er wieder auf die Beine – und lag ihnen weiterhin in voller Höhe auf der Tasche. Da bekam der tückische Gedanke, den das Weib schon lange hegte, neue Nahrung: Gift. In der Ellwanger Apotheke bekam Riesenmann kein Arsenik ausgehändigt, auch wenn er die Mäuseplage zu Hause noch so drastisch schilderte. Auch ein Versuch in der Heidenheimer Apotheke hatte zunächst keinen Erfolg. Erst über den Bruder der Frau gelang es dem Paar, das Gift aus der Heubacher Apotheke zu bekommen.

Die Frau präparierte damit eine Leberwurst, packte diese zusammen mit einem Stückchen Schweinefleisch, versiegelte das Paket und gab es am Sonntagabend, als es schon dunkel war, dem neunjährigen Töchterlein des Kaspar Hügler aus Treppach mit dem Auftrag, es bei den Sartoris abzugeben und zu sagen, es komme von Aalen. Als die Wurst eintraf, hatte man bei den Sartoris schon gevespert; so wurde sie für den nächsten Abend aufgespart.

Welch eine Chance für Riesenmann, den schon von fürchterlichen Schuldgefühlen Geplagten, als er seinen Amtsvorgänger am Tage darauf frisch und munter wiedersah! Wie er später erklärte, war er schon dabei, die Hand auszustrecken und um die Rückgabe der Wurst zu bitten. Aber für seine Frau gab es kein Zurück mehr, damit würde er sich doch nur verraten. Also abwarten. Und dann geschah's.

Lange Untersuchungshaft im Diebsturm

Riesenmann und seine Frau waren die einzigen, denen der Tod Sartoris nützte. Nach einem Verhör an Ort und Stelle durch das Oberamt wurde Riesenmann sofort „gefänglich niedergeworfen und ins Arrest nach Aalen gebracht“, seine Frau in Fachsenfeld blieb unter scharfer Bewachung. Sie wurde dann später ebenfalls nach Aalen in den Diebsturm gebracht. Dies deutete Riesenmann jedenfalls in einem seiner Verse an: „Bin mit Lumpen angezogen, auch geschlossen [= gefesselt] Tag und Nacht.

Ja, mit aufgehobnen Händen lieg ich hier im festen Turm.“

Hatten sich Riesenmann und seine Frau bei den ersten Verhören noch gegenseitig die Hauptschuld zugeschoben und sich auch wüst beschimpft, so bewirkte die fort dau-

ernde Haft doch letztlich für beide Umkehr, tiefe Reue über die Tat und echte Läuterung.

Der Prozeß dauerte fast zwei Jahre und zog sich durch zwei Instanzen. Der Kriminalsenat des K. Gerichtshofes des Jagstkreises (in Ellwangen) war die erste, der Kriminalsenat des K. Obertribunals (in Stuttgart) die zweite. Beide Gremien sprachen „nach Würdigung aller Umstände ihre rechtliche Erkenntnis dahingehend aus, . . . daß Johann Jakob Riesenmann, Schullehrer in Fachsenfeld, und dessen Eheweib Elisabetha Magdalena, geborene Fuchs von Heubach, eines mittelst Verschwörung an dem pensionierten gutsherrschaftlichen Verwalter und Schullehrer Sartori von Fachsenfeld verübten Giftmordes und einer unter gleichen Umständen verübten Vergiftung des Eheweibs desselben für schuldig zu erkennen, und sonach beide Inquisiten [= Verurteilte] auf den Richtplatz zu schleifen, Inquisitin aber zuerst mit dem Schwerte zu richten und nach ihr Inquisit mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen und der Körper auf das Rad zu flechten sei“. Alle Gerichts- und Arrestkosten gingen zu Lasten des Angeklagten.

Das Justizministerium erstattete von dem Urteil an König Wilhelm I. „in Hinsicht auf die etwaige Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechts“ Bericht. Doch der König erließ im Hinblick „auf die schwere Verschuldung der beiden Verbrecher weder die Todesstrafe noch die Schärfung derselben durch das Schleifen derselben auf die Richtstätte“. Er milderte lediglich für Riesenmann dessen Hinrichtung durch das Rad von oben in eine Exekution durch das Schwert ab, „mit Beibehaltung sonst mit jener Strafe verbundenen Aufsteckung des Kopfes auf einen Speiß“.

In der Tat richtete sich im Jahre 1821 der Strafvollzug im Königreich Württemberg in manchen Details noch nach der dem Zeitgeist der Aufklärung völlig widersprechenden und als veraltet geltenden „Carolina“, der peinlichen Halsgerichtsordnung, die 1532 unter Karl V. als Reichsgesetz erlassen worden war. Sie regelte – ein Fortschritt im Geiste der Renaissance – das untersuchungsgerichtliche und Exekutionsverfahren. Dazu gehörten auch die detaillierten Vorschriften für die Anwendung der Folter (Tortur). Letztere wurde in Preußen schon 1754, in Baden 1767, in Österreich 1791, in Württemberg und Bayern aber erst 1809 abgeschafft.

Die harten Leibes- und Lebensstrafen wurden auf Anordnung aufgeklärter Monarchen vielfach in abgemilderter Form gehandhabt. Eine solche Strafmilderung stellte auch die Begnadigung des Inquisiten Riesenmann durch König Wilhelm dar.

Exekution durch das Rad

Es ist gar nicht so leicht, aus den Quellen und aus der Literatur die Exekution durch das Rad zu verstehen. Mit dem „Rad von oben“ exekutiert zu werden, bedeutete noch die weniger schmerzhaft Hinrichtung: Der Scharfrichter konnte dem Delinquenten



62 Hinrichtung mit dem Rad. Dieser Holzschnitt aus einer 1548 gedruckten Schweizer Chronik zeigt die Hinrichtung eines Delinquenten mit dem „Rad von unten“. Zuerst werden Beine und Arme zerschlagen, dann erst kommt der erlösende Stoß, der Brustkorb und Halswirbelsäule trifft. Wäre Riesenmann mit dem „Rad von oben“ exekutiert worden, hätte er einen weniger schmerzhaften Tod als der hier Dargestellte erleiden müssen

mit dem Rad die Halswirbelsäule brechen und dann den Brustkorb zerquetschen, was in den allermeisten Fällen zum sofortigen Tode führte.

Die gegenteilige Richtung, mit dem „Rad von unten“, bedeutete, daß der Henker mit dem Zerschlagen der Extremitäten zu beginnen hatte und daß erst zuletzt Brustkorb und „Genick“ zerschlagen wurden. Danach wurde der solchermaßen Exekutierte „aufs Rad geflochten“. Manchmal konnte noch Leben im Körper sein. Es gibt auch



63 Hinrichtung mit dem Schwert. So, wie es diese Illustration aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt, wurde auch Riesenmann mit dem Schwert hingerichtet. Der Delinquent kniet auf einem Sandhaufen, damit der Scharfrichter die passende Höhe für seinen tödlichen Streich hat. Damit das Schwert gleich den Hals trifft, wurden dem Verbrecher vorher die Haupthaare geschoren. Das abgetrennte Haupt wurde auf einen Spieß gesteckt und – auch zur Abschreckung – öffentlich zur Schau gestellt

Berichte, wonach noch Lebende nach solcher Exekution vom Scharfrichter selbst gegen einen Obolus wieder gesund gepflegt wurden.

In Württemberg wurden erst 1824, drei Jahre nach der Hinrichtung der Riesenmanns, mit königlichem „Strafedikt“ etwas menschenfreundlichere Untersuchungs- und Exekutionsvorschriften erlassen, die auch die „Strafgattungen und die Ordnung in den Strafanstalten“ beträchtlich verbesserten.

Hafterleichterungen und das Ende

Die zweijährige Untersuchungshaft hatte Spuren an Riesenmann und seiner Frau hinterlassen. In seiner schlecht gereimten Jeremiade beklagt er, daß seine Kräfte verfallen

(er war 32 Jahre alt), daß er kaum noch gehen kann, daß sein Haar grau geworden ist und ausfällt.

Die sichtliche, ehrliche Reue der beiden „Inquisiten“ hatte im Rahmen der Haftvorschriften vor allem gegen Ende gewisse Erleichterungen zur Folge. Das Ehepaar durfte zusammenkommen, auch mit dem Prediger zusammen beten. Richter und Gefängnispersonal werden von Riesenmann gelobt, auch sei mancher „Gevattersmann“ während der Haft vorbeigekommen und habe etwas zu essen gebracht. Die letzten drei Tage und Nächte vor der Hinrichtung wurde das Ehepaar sogar noch in „den“ Spital gebracht, wohl um die beiden für die Exekution noch etwas aufzupäppeln.

So mögen Anteilnahme und Neugierde geteilt gewesen sein unter dem zahlreichen Publikum, das am 8. Januar 1821 die Hinrichtung auf dem Galgenberg verfolgte. In beiden gedruckten Veröffentlichungen fehlt der Bericht über diesen Vorgang, der offenbar als Tabu angesehen wurde. Der Geistliche, der auf dem Schafott hätte sprechen sollen (der damals in Aalen amtierende Dekan und Stadtpfarrer hieß Ludwig Friedrich Göritz), fühlte sich, wie es im zeitgenössischen Bericht heißt, zu angegriffen dazu. Hingegen hielt eine Stunde nach der Hinrichtung der Stadtpfarrer von Schwäbisch Gmünd, Magister V. A. Jäger, in der Stadtkirche eine Predigt auf das Ereignis, die einen starken Eindruck bei den zahlreichen Zuhörern hinterlassen haben mußte. Zusammen mit einer kurzen Geschichte über das Ereignis, in der aber ein Bericht über die Hinrichtung selbst fehlt, wurde der Predigttext noch im gleichen Jahr gedruckt und verkauft „zum Besten der hinterlassenen unmündigen zwei Kinder“.

Quellen:

- „Kurze Aktenmäßige Beschreibung des von dem Schullehrer Johann Jakob Riesenmann in Fachsenfeld, Oberamts Aalen, und dessen Ehefrau Elisabetha Magdalena geborne Fuchs, an dem dortigen pensionirten gutsherrlichen Verwalter und Schulmeister Sartori verübten Giftmords, so wie der an dessen Ehefrau verübten Vergiftung, welche am 8. Januar 1821 in der Ober-Amts-Stadt Aalen mit dem Schwerdtte hingerichtet wurden. [Aalen] 1821.“ Abschrift einer gedruckten Broschüre im Schloßarchiv Fachsenfeld, die von Freiherr Franz von Koenig durch Zufall in einem Berliner Antiquariat erworben wurde. Die Abschrift befindet sich im Aalener Stadtarchiv
- „Geschichte der beyden Giftmörder Johann Jakob Riesenmann und seiner Ehefrau Elisabetha Magdalena, geb. Fuchs, von Fachsenfeld, Ober-Amts Aalen, welche am 8. Januar 1821 in der Ober-Amts-Stadt Aalen hingerichtet wurden. Zum Besten der hinterlassenen unmündigen zwey Kinder herausgegeben. [Aalen] 1821.“
- „Gedicht des Schullehrers Rießenmann [sic] von Fachsenfeld über seine Verbrechen, seine Haft und seine Hinrichtung im Jahr 1820 [sic].“ Abgeschrieben von Friedrich Wahl (1881), Abschrift dieser Abschrift von Oberlehrer Höfer (1925)

Literatur:

- Christoph Hahn (Hg.), Evangelische Kirchengemeinden im Dekanat Aalen, Erlangen 1982;
- Ludwig Magnus, Götterspruch und Henkerhand, Die Todesstrafen in der Geschichte der Menschheit, Essen 1980